

anders als zu des Baldeggers Zeiten; nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt, das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer". K. Meyer hat viel aus der Urkunde herausgelesen, seine ganze Theorie steht und fällt mit ihrer Beweiskraft; da wäre es ein einfaches Erfordernis der historischen Quellenkritik gewesen, erst mal die Entstehung der Urkunde zu überprüfen und etwaige ältere Vorlagen heranzuziehen. Es hätte K. Meyer auffallen müssen, daß die Angelegenheit der Besteuerung des Klosters Steinen schon seit längerer Zeit den Gegenstand eines Streites bildete und daß schon der alte Baldegger, der mit Land und Leuten umzugehen verstand, sich einmal mit dieser Frage in einer Urkunde vom 7. Januar 1275¹⁾ befaßt hatte. Hätte K. Meyer diese Urkunde mit der vom 24. April 1289 verglichen, dann hätte er gesehen, daß die Urkunde des Baldeggers die Vorlage der von Tillendorf war. Mittlerweile ist aber auch noch das Quellenwerk erschienen, und K. Meyer zitiert die Urkunde nach dieser Ausgabe. Da steht nun in der Vorbemerkung: „Die Urkunde ist nichts anderes als eine Erneuerung des Schirmbriefes, den Hartmann von Baldegg am 7. Januar 1275 dem Kloster im Namen König Rudolfs erteilt hatte, durch den Vogt des Herzogs in dessen Namen, da die Rechte der Habsburger in Schwyz zum Hausgut gerechnet wurden." Der Unterschied ist nur der, daß die Urkunde von 1275 in lateinischer und die von 1289 in deutscher Sprache abgefaßt ist. K. Meyer hat die Vorlage nicht selbst bemerkt, er hat aber auch die Vorbemerkung zur Ausgabe im Quellenwerk außer acht gelassen und nicht erwähnt. Damit steht aber fest, daß die Urkunde vom 24. April 1289 inhaltlich vollkommen von Hartmann von Baldegg und nicht von Konrad von Tillendorf her stammt. Ich brauche diesem einfachen Tatbestand nichts hinzuzufügen. Damit bricht aber die ganze Theorie vom Tillendorfkurs, von den harten Vögten, vom politischen Kurswechsel, vom unmittelbaren Anlaß zur Tat Tells, von den Namensverschreibungen Tillendorf-Geßler, Tell und Graf Seedorf²⁾ wie ein Kartenhaus zusammen; dem zeitlichen Ansatz für eine Aufstandsbewegung 1291, die mit der Ermordung Geßlers eingeleitet sein soll, und der entsprechenden Interpretation des Bundesbriefes durch K. Meyer ist der Boden entzogen; das Jahr 1291 hat nicht die Bedeutung in der Schweizer Geschichte, die ihm K. Meyer

¹⁾ Qu. W. I 1155.

²⁾ K. Meyer, Ursprung S. 646, bes. auch Anm. 11.